

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0

Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
PI/G-4255-5/579 G

Unser Zeichen
G54b-G8390.132-2019/7-3

München,
27.11.2019

Ihre Nachricht vom
25.09.2019

Unsere Nachricht vom
-

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD)
Meningokokken im Landkreis Ebersberg

Anlage: Tabelle zu den Meldezahlen nach IfSG zu Frage 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie häufig kam es seit 2010 zu meldepflichtigem Auftreten von Meningokokken in Bayern (Bitte nach Jahr und Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)

Erkrankungen durch Meningokokken sind in Deutschland nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig.

Die Meldungen an die Gesundheitsämter werden in Bayern am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zentral für ganz Bayern zusammengeführt.

Die Tabelle zu den Daten aus den Jahren 2010 bis 2019 befindet sich in der Anlage.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

2. Wie viele Personen sind in Bayern durch Gesundheitsämter seit 2010 gegen Meningokokken geimpft worden (Bitte nach Jahr und Landkreis/kreisfreier Stadt auflisten)

Dazu liegen dem StMGP keine Daten vor.

3. Welchen prozentualen Anteil an der Bevölkerung in Bayern haben die Personen mit Meningokokken-Impfung?

Dazu liegen dem StMGP keine Daten vor.

4. Handelt es sich bezüglich der drei schweren Meningokokken-Fälle im Landkreis Ebersberg bei den Personen um Flüchtlinge / Asylbewerber etc...?

Nein.

5. Handelt es sich bezüglich der drei schweren Meningokokken-Fälle im Landkreis Ebersberg bei den betroffenen Personen um Kinder in Kindergärten/Kitas bzw. um schulpflichtige Kinder?

Nein.

6. Welche Maßnahmen wurden bezüglich der drei schweren Meningokokken-Fälle im Landkreis Ebersberg im persönlichen Umfeld der Personen vom Gesundheitsamt Ebersberg eingeleitet?

7. Welche weiteren Maßnahmen sind vom Gesundheitsamt Ebersberg bzw. anderen Behörden vor dem Hintergrund der drei schweren Meningokokken-Fälle im Landkreis Ebersberg geplant, sollten trotz der Impfungen weitere schwere Meningokokken-Fälle auftreten?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Bei Auftreten von Erkrankungen durch Meningokokken werden vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt umgehend die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Erregers eingeleitet:

- Ermittlung aller relevanten Kontaktpersonen mit Schwerpunkt auf Kontakte im Haushalt und haushaltsähnliche Kontakte sowie in Gemeinschaftseinrichtungen.
- Engen Kontaktpersonen wird eine antibiotische Prophylaxe empfohlen (Postexpositionsprophylaxe - PEP) bzw. sie werden vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen.
- Darüber hinaus wird engen Kontaktpersonen empfohlen, sich gegen die zirkulierende Meningokokken-Serogruppe impfen zu lassen, da für enge Kontaktpersonen längerfristig trotz Chemoprophylaxe ein erhöhtes Risiko beschrieben wurde, an Meningokokken zu erkranken. Diese Empfehlung erfolgt durch das Gesundheitsamt, sobald das Ergebnis der Labordiagnostik zur Feststellung der bei der erkrankten Person vorliegenden Serogruppe feststeht.
- Aufklärungsmaßnahmen des weiteren Umfeldes des Erkrankten, z. B. bei Ausbruchsgeschehen in definierten Einrichtungen wie Schulen oder Universitäten, Information und Aufklärung der Elternschaft bzw. der Studentenschaft sowie der dort Beschäftigten. Bei Erkrankungsfällen, die einer bestimmten „Community“ zugeordnet werden, können die Aufklärungsmaßnahmen auf das direkte Umfeld beschränkt werden.
- Information der Fachöffentlichkeit (Krankenhäuser, Ärzteschaft): Erhöhte Vigilanz bezüglich neuer Fälle.
- Ggf. Information der Öffentlichkeit, insbesondere bei gehäuftem Auftreten (Ausbruch).

Bei Auftreten von Erkrankungen durch Meningokokken handelt es sich meist um Einzelfälle. Bei Auftreten mehrerer Fälle in einem Landkreis prüft das Gesundheitsamt, ob ein Ausbruch aufgrund eines epidemiologischen Zusammenhangs besteht, und passt die Maßnahmen entsprechend an.

Im Landkreis Ebersberg sind insgesamt vier Erkrankungsfälle aufgetreten. In allen Fällen lag ein schwerer Verlauf einer Meningokokkensepsis vor, davon drei Fälle mit dem Vollbild Waterhouse-Friderichsen-Syndrom. Das Gesundheitsamt Ebersberg hat daher am 22.08.2019 vorsorglich eine allgemeine Impfempfehlung für den südlichen Landkreis Ebersberg ausgesprochen. Die Impfung erfolgt in diesem Zusammenhang über niedergelassene Ärzte. Die Kostentragung für Impfstoff und Impfleistung erfolgt überwiegend privat. Gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten für Impfstoff und Impfleistung generell nur im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut durch die Schutzimpfungs-Richtlinie des GB-A in der Regel für Versicherte bis 18 Jahre oder soweit im Einzelfall die jeweilige Krankenkasse eine entsprechende Satzungsleistung vorsieht.

Nach Definition der STIKO lag weder ein „Ausbruch von Meningokokken-Erkrankungen“ noch ein „regional gehäuftes Auftreten innerhalb von drei Monaten“ vor. Es wurde jedoch eine erhöhte Inzidenz in einer bestimmten Altersgruppe (15-24 Jahre) und in einer bestimmten Region (Südlicher Landkreis Ebersberg) festgestellt.

Im Falle regionaler Häufungen von Meningokokken-Erkrankungen empfiehlt die STIKO für die zuständigen Gesundheitsbehörden, eine Entscheidung zu Impfkampagnen „in Abwägung von epidemiologischen und zeitlichen Zusammenhängen der Erkrankungen, ihrer Altersverteilung, dem Grad der öffentlichen Besorgnis und der Machbarkeit der Maßnahmen“ zu treffen. Als regionale Häufung werden „3 oder mehr Erkrankungen der gleichen Serogruppe binnen 3 Monaten in einem begrenzten Alterssegment der Bevölkerung (z. B. Jugendliche) eines Ortes oder in einer Region mit einer

resultierenden Inzidenz von 10/100.000 der jeweiligen Bevölkerung“ definiert.

Die Erkrankungsfälle sind nicht innerhalb von 3 Monaten, sondern innerhalb von 6 Monaten aufgetreten, also in einem größeren Zeitraum als von der STIKO gefordert. Dennoch erfolgte die Entscheidung, ergänzend zur bestehenden Impfempfehlung des Gesundheitsamts vom 22.08.2019 eine Impfkampagne des Gesundheitsamts nach § 20 Abs. 5 IfSG für Personen der Altersgruppe 15-24 Jahre, die im südlichen Landkreis wohnen oder arbeiten, durchzuführen. Dadurch sollen möglichst viele Personen der gefährdeten Altersgruppe erreicht werden.

Bei der Entscheidung wurde die Schwere der Erkrankungen, die demografische Verteilung der Fälle, die bekannten erhöhte Inzidenz in bestimmten Altersgruppen, die Verunsicherung der Bevölkerung und vorhandene Ressourcen berücksichtigt.

Bei Auftreten weiterer Fälle führt das Gesundheitsamt, wie grundsätzlich bei jedem einzelnen Erkrankungsfall durch Meningokokken, erneut die oben beschriebenen Ermittlungen durch. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die gleiche Serogruppe bzw. der gleiche Erregerstamm vorliegt. In diesem Fall überprüft das Gesundheitsamt die bisherigen Maßnahmen und passt diese der neuen Sachlage an.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin